



Deponie Konstanz-Dorfweihen Luftaufnahme: Eberhard Ose

PRÜFUNGSBERICHT 2022

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022 DES EIGENBETRIEBS ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Vorbemerkungen | 3 |
| 1.1 | Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs | 3 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs | 3 |
| 1.2.1 | Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs | 3 |
| 1.2.2 | Organe und Betriebsleitung..... | 3 |
| 1.2.3 | Beschäftigte des Eigenbetriebs..... | 4 |
| 1.2.4 | Organisation der Sonderkasse/Buchführung..... | 4 |
| 1.3 | Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang | 4 |
| 1.3.1 | Prüfungsauftrag | 4 |
| 1.3.2 | Gegenstand und Umfang der Prüfung 2022 | 4 |
| 1.4 | Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2021 | 5 |
| 1.5 | Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt | 5 |
| 2 | Prüfungsbemerkungen | 6 |
| 2.1 | Gewinn- und Verlustrechnung 2022 | 6 |
| 2.1.1 | Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung..... | 6 |
| 2.1.2 | Erträge..... | 6 |
| 2.1.3 | Aufwendungen..... | 7 |
| 2.2 | Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2022 | 7 |
| 2.2.1 | Veränderung der Bilanz zum Vorjahr..... | 7 |
| 2.2.2 | Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen..... | 8 |
| 2.3 | Anhang | 10 |
| 2.4 | Lagebericht | 10 |
| 2.5 | Einhaltung des Wirtschaftsplans 2022 | 11 |
| 2.5.1 | Wirtschaftsplan 2022 | 11 |
| 2.5.2 | Einhaltung des Erfolgsplans | 12 |
| 2.5.3 | Einhaltung des Vermögensplans..... | 13 |
| 2.6 | Berichtswesen | 14 |
| 2.7 | Liquidität | 14 |
| 2.8 | Kalkulation der Abfallgebühren | 15 |
| 2.8.1 | Stand der Gebührenkalkulation..... | 15 |
| 2.8.2 | Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2022 | 16 |
| 2.8.3 | Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG..... | 16 |
| 2.9 | Deponienachsorgekosten | 17 |
| 3 | Schlussbemerkungen | 18 |
| 4 | Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen | 19 |

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs

Die Stadt- und Landkreise sind nach § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 LKreiWiG verpflichtet, die in ihren Gebieten anfallenden Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen. Der Landkreis Konstanz hat diese Pflichtaufgabe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs als „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ organisiert.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren an private Unternehmen vergeben.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet derzeit nicht statt. Für die Deponie Konstanz-Dorfweiher ist der künftige Weiterbetrieb für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt als Deponie der Deponieklasse II aber geplant.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle (mit Ausnahme der Problemstoffe) zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus (insbesondere EigBG und EigBVO) in der Eigenbetriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 18. Oktober 2021 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2014 hat der Kreistag Herrn Gebhard Schulz zum Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der

Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Im Jahr 2022 betrug der durchschnittliche Personalbestand 11 Mitarbeiter. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung sowie Leistungen der zentralen Dienste und IT).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30. April 2009 wurde mit Gründung des Eigenbetriebs zum 1. Januar 2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2022

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2022 in der Fassung vom 3. April 2023 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt und am 27. April 2023 dem Landrat vorgelegt und an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2021

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 18. Juli 2022. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 30. Juli 2022 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 1. August 2022 bis einschließlich 9. August 2022 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 des Eigenbetriebs geprüft (allgemeine Finanzprüfung). Der Prüfungsbericht der GPA vom 20. Februar 2023 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 8. Mai 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2016 bis 2020 fand im Jahr 2021 statt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 3. August 2022 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Technischen und Umweltausschuss vom 27. März 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2022

2.1.1 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für 2022 (wie bereits im Erfolgsplan vorgesehen) einen Jahresgewinn von 702.856 EUR aus. Dieser Gewinn ist zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr (siehe Position 11 der GuV) bestimmt. Der Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt grundsätzlich die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts). Der Verlustvortrag hat sich damit planmäßig von 4,9 Mio. EUR auf 4,2 Mio. EUR reduziert.

Neben dem eingeplanten Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags wurde für 2022 ein weiterer Überschuss von 560.311 EUR erwirtschaftet, der der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt wurde.

Als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung darf der Abfallwirtschaftsbetrieb nach § 14 Abs. 1 KAG nur kostendeckend wirtschaften und grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, die durch Gebühreneinnahmen entstanden sind, sind in den Folgejahren auszugleichen und entsprechend § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenzahler zurückzugeben bzw. nachzufordern.

Bei dem in 2022 erwirtschafteten Überschuss von 560.311 EUR handelt es sich um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung, die der Gebührenausgleichsrückstellung zuzuführen war (siehe Ziffer 2.8.2 des Berichts).

Im Erfolgsplan 2022 wurde anstelle einer Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung noch von einer geringen Kostenunterdeckung von rund 160.000 EUR ausgegangen. Das Ergebnis hat sich daher gegenüber der Planung um rund 720.000 EUR verbessert. Zu den Planabweichungen wird auf Ziffer 2.5.2 des Berichts verwiesen.

2.1.2 Erträge

Im Jahr 2022 wurden Erträge in Höhe von rund 14,7 Mio. EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2022 festgesetzten Abfallgebühren von rund 11,7 Mio. EUR. Weitere wesentliche Ertragspositionen sind die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall mit rund 2,9 Mio. EUR und der Ausgleich der Gebührenüberschüsse der Vorjahre entsprechend der Gebührenkalkulation mit rund 304.000 EUR. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit grundsätzlich über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge von der Entwicklung der Abfallmengen abhängig.

Die Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr unwesentlich um rund 407.000 EUR zurückgegangen. Dies ist hauptsächlich (wie in der Gebührenkalkulation vorgesehen) auf den um rund 681.000 EUR geringeren Ausgleich der Gebührenüberschüsse zurückzuführen.

Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss 2022 ab Ziffer 3.3.7 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.1.3 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt rund 14 Mio. EUR handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von rund 9,9 Mio. EUR. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2022, Ziffer 5, Übersicht der Verträge). Weitere wesentliche Aufwandspositionen sind die Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien (einschließlich der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge) mit rund 738.000 EUR und die Personalaufwendungen mit rund 700.000 EUR.

Die Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 407.000 EUR zurückgegangen. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Aufwendungen für die Abfallentsorgung zurückzuführen.

Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss 2022 ab Ziffer 3.3.9 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.2 Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2022

2.2.1 Veränderung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle sind die Veränderungen der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich (EUR)

| Aktiva | 31.12.2021 | 31.12.2022 | Vergleich |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| Anlagevermögen | 3.342.903 | 3.159.209 | -183.695 |
| davon: Sachanlagen/Immaterielles Vermögen | 1.326.903 | 1.395.209 | 68.306 |
| davon: Finanzanlagen (Darlehen an Landkreis) | 2.016.000 | 1.764.000 | -252.000 |
| Umlaufvermögen | 19.032.812 | 20.133.946 | 1.101.134 |
| davon: Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände | 1.343.593 | 1.626.172 | 282.579 |
| davon: Kassenbestand, Bankguthaben | 17.689.219 | 18.507.774 | 818.555 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 5.144 | 32.281 | 27.137 |
| Kapitalfehlbetrag | 4.920.000 | 4.217.144 | -702.856 |
| Passiva | | | |
| Eigenkapital | 0 | 0 | 0 |
| Rückstellungen | 25.494.059 | 25.416.792 | -77.267 |
| davon: Rückstellung Deponienachsorge | 23.618.601 | 23.261.193 | -357.407 |
| davon: Gebührenausgleichsrückstellung | 1.783.063 | 2.039.659 | 256.596 |
| Verbindlichkeiten | 1.806.800 | 2.125.788 | 318.988 |
| Bilanzsumme | 27.300.859 | 27.542.580 | 241.721 |

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2022 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Hierzu wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

2.2.2 Prüfungsmerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Nach § 7 EigBVO finden für die Bilanz des Eigenbetriebs die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass diese Ansatz- und Bewertungsvorschriften beachtet wurden. Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf Folgendes hingewiesen.

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden im Wesentlichen die Deponieanlagen als Sachanlagevermögen mit insgesamt rund 1,4 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen eine Ausleihung an den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) mit rund 1,8 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten.

Neben der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (rund 1.000 EUR) sind in 2022 weitere Ausgaben für die Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweiher von rund 107.800 EUR im Anlagevermögen hinzugekommen. Dem stehen Abschreibungen von rund 40.300 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis von 252.000 EUR gegenüber. Das Anlagevermögen ist damit gegenüber dem Vorjahr um rund 183.700 EUR auf unter 3,2 Mio. EUR zurückgegangen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen und die Tilgungsbeträge richtig erfasst wurden.

Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31. Dezember 2022 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 283.000 EUR erhöht, bewegt sich aber in dem für den Abfallwirtschaftsbetrieb üblichen Rahmen.

Der Forderungsbestand setzt sich zum großen Teil aus Abfallgebühren (rund 1,2 Mio. EUR), die im Dezember 2022 festgesetzt wurden aber erst im Januar bzw. Februar 2023 fällig waren, und aus Verwertungserlösen für Wertstoffe (rund 112.000 EUR) zusammen. Hinzu kommen Forderungen gegenüber den Betreibern des Dualen Systems, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung von PPK (rund 334.000 EUR). Bei den restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die unter anderem zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah Anfang 2023 ausgeglichen wurden.

Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2022 wider. Diese sind zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um rund 819.000 EUR auf insgesamt rund 18,5 Mio. EUR gestiegen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

| Kassenbestand, Bankguthaben | 31.12.2021 | 31.12.2022 |
|------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Zahlstellen/Handvorschüsse | 1.000 | 1.000 |
| Laufende Bankkonten | 1.538.569 | 2.857.124 |
| Geldanlagen | 16.149.650 | 15.649.650 |
| Summe | 17.689.219 | 18.507.774 |

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in den letzten Jahren kontinuierlich liquide Mittel aufgebaut. Dies ist auch erforderlich, da diese zur Finanzierung der künftigen Kosten der Deponienachsorge benötigt werden (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31. Dezember 2022 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 4.217.144 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag (ursprünglich ein Betrag von 8.207.224 EUR) stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge im Jahr 2017 und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar.

Mangels Eigenkapital wird der aus dem Jahr 2017 stammende Verlustvortrag nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, sondern erscheint als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite.

Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag planmäßig entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten abzubauen. In der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 ist entsprechend ein Ansparzeitraum für den Abbau dieses Fehlbetrags bis zum Jahr 2028 vorgesehen. Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2022 unter Ziffer 4.8.9 wird verwiesen.

Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte damit bei der Gründung des Eigenbetriebs auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden.

Rückstellungen

Bei den Rückstellungen von insgesamt rund 25,4 Mio. EUR werden im Wesentlichen die Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

| Rückstellungen | 31.12.2021 | 31.12.2022 |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|
| Gebührenaussgleichsrückstellung | 1.783.063 | 2.039.659 |
| Rückstellung für Deponienachsorge | 23.618.601 | 23.261.193 |
| Sonstige Rückstellungen | 92.395 | 115.939 |
| Summe | 25.494.059 | 25.416.792 |

In der Gebührenausgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rund 2 Mio. EUR enthalten, die insgesamt nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührensschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.8.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Die sonstigen Rückstellungen dienen im Wesentlichen der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, insbesondere für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Steuerverbindlichkeiten.

Es kann bestätigt werden, dass die Rückstellungen sachgerecht gebildet wurden.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von rund 2,1 Mio. EUR handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Davon entfallen allein rund 655.000 EUR auf die Abrechnung der Kosten für die Abfallentsorgung für den Monat Dezember 2022, die erst in 2023 fällig wurden und rund 1,3 Mio. EUR auf die Abrechnung von Wertstoffen und PPK mit den Kommunen des Landkreises zum Jahresende 2022.

Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2023 ausgeglichen wurden. Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.3 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2022 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagenachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigelegt.

2.4 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Im Jahresabschluss wird im Lagebericht unter Ziffer 4.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2022) und 4.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2023) insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Ergebnis der Ausschreibung der Verträge für die mobile Sammlung von Problemstoffen und die Verwertung von Wertstoffen,
- Ergebnis der Ausschreibung der Verträge zur Biomüllverwertung ab 1. Juni 2025,
- Ergebnis der Ausschreibung der Transportleistungen für den Hausmüll zur Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau,
- Stand der Arbeiten für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt,
- Entwicklung der Erlöse für Wertstoffe,
- Ergänzungsvereinbarung mit den Systembetreibern des Dualen Systems Deutschlands zur Anpassung der Mitbenutzungsentgelte,
- Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung, insbesondere an das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Neufassung der Verträge über Behandlung und Transport von Restabfällen mit der ABK GmbH,
- Personalsituation beim Abfallwirtschaftsbetrieb, insbesondere beim Wertstoffhof Singen-Rickelshausen.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.5 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2022

2.5.1 Wirtschaftsplan 2022

Der Wirtschaftsplan 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, wurde entsprechend § 14 EigBG fristgerecht am 20. Dezember 2021 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 28. März 2022 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

Im Betriebsausschuss vom 20. Juni 2022 wurde beschlossen, dass ergänzend zur Stellenübersicht des Wirtschaftsplans 2022 eine weitere Personalstelle ausgewiesen und besetzt werden soll. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EigBG führt eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen zu einer Änderung des Wirtschaftsplans, die vom Kreistag zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Da es sich hier nur um eine einzelne Stelle beim Betriebspersonal des Wertstoffhofes handelte, die bis zum Ausscheiden eines Mitarbeiters befristet wurde, war die Notwendigkeit für eine formelle Änderung des Wirtschaftsplanes noch nicht gegeben. Es ist in diesem Fall noch nicht von einer erheblichen Vermehrung der Stellen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 4 EigBG auszugehen.

2.5.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan wurde mit einem Überschuss von 543.334 EUR gerechnet. Darüber hinaus war eine weitere Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung von 159.522 EUR vorgesehen, um insgesamt den Verlustvortrag aus dem Vorjahr (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) planmäßig in Höhe von 702.856 EUR tilgen zu können.

Im Ergebnis wurde ein Überschuss von 1.263.167 EUR erzielt. Damit war die geplante Tilgung des Verlustvortrags von 702.856 EUR ohne Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung möglich. Der darüber hinaus verbleibende Überschuss von 560.311 EUR wurde als gebührenrechtliche Kostenüberdeckung der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Das Ergebnis der GuV hat sich damit gegenüber der Planung um rund 720.000 EUR verbessert.

Die Abweichungen zwischen den Planansätzen 2022 und dem Ergebnis der GuV sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2022 mit Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)

| | Plan | Ergebnis | Abweichung |
|--|-------------------|-------------------|-----------------|
| Umsatzerlöse | 15.164.363 | 15.191.983 | 27.620 |
| davon: Abfallgebühren | 12.441.428 | 11.746.536 | -694.892 |
| davon: Verwertungserlöse (E-Schrott, PPK, Holz, Schrott) | 2.188.937 | 2.905.217 | 716.280 |
| sonstige betriebliche Erträge | 1.000 | 22.152 | 21.152 |
| sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 49.200 | 49.792 | 592 |
| Summe Erträge | 15.214.563 | 15.263.926 | 49.363 |
| Materialaufwand | 13.371.160 | 12.668.118 | -703.042 |
| davon: Aufwand für Entsorgung | 11.478.898 | 9.936.291 | -1.542.607 |
| davon: Deponieaufwand und Rekultivierung 2020 | 158.562 | 161.744 | 3.182 |
| davon: Abrechnung Verwertungserlöse Gemeinden | 1.733.700 | 2.570.082 | 836.382 |
| Personalaufwand | 700.522 | 699.682 | -840 |
| Abschreibungen | 38.927 | 40.285 | 1.358 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | 559.000 | 589.598 | 30.598 |
| Steuern | 1.620 | 3.077 | 1.457 |
| Summe Aufwendungen | 14.671.229 | 14.000.759 | -670.470 |
| Ergebnis | 543.334 | 1.263.167 | 719.833 |
| davon: Tilgung Verlustvortrag | 702.856 | 702.856 | 0 |
| davon: Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung | -159.522 | 560.311 | 719.833 |

Die Darstellung in der Tabelle entspricht der Darstellung aus dem Wirtschaftsplan 2022. Sie weicht von der Darstellung der GuV im Jahresabschluss 2022 teilweise ab, da in der GuV die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung bereits bei den Umsatzerlösen berücksichtigt wurde.

Die Abweichungen gegenüber der Planung sind im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Aufgrund rückläufiger Abfallmengen (Rückgang gegenüber der Planung um rund 4.200 t) sind die Erträge bei den Abfallgebühren um rund 695.000 EUR gegenüber der Planung geringer ausgefallen. Entsprechend sind aber auch die Aufwendungen für die Entsorgung um rund 1,5 Mio. EUR geringer ausgefallen.
- Bei den Verwertungserlösen für PPK, Altholz und Altmetall konnten gegenüber der Planung rund 687.000 EUR höhere Erträge erzielt werden (insbesondere wegen der positiven Preisentwicklung beim Papier). Entsprechend hat sich auch die Erstattung dieser Erlöse an die Gemeinden erhöht (um rund 836.000 EUR).

Insgesamt sind die Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig im Jahresabschluss unter Ziffer 4.8 erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2022 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.5.3 Einhaltung des Vermögensplans

Der Vermögensplan sah insgesamt einen Finanzierungsbedarf von 1.318.067 EUR und Finanzierungsmittel von 1.212.345 EUR vor. Das Ergebnis des Vermögensplans schließt dagegen mit einem um rund 633.000 EUR geringeren Finanzierungsbedarf ab. Im Gegenzug sind die Finanzierungsmittel aber um rund 562.000 EUR höher ausgefallen. Dies hat insgesamt zu einem Finanzierungsmittelüberschuss von rund 1,1 Mio. EUR geführt.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2022 (EUR)

| Finanzierungsbedarf (Ausgaben) | Plan | Ergebnis | Abweichung |
|---|------------------|------------------|-------------------|
| Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte | 473.765 | 108.869 | -364.896 |
| davon: Betriebs- und Geschäftsausstattung | 10.000 | 1.041 | -8.959 |
| davon: Erneuerung Heizanlage Werkstatt SIRI | 75.000 | 0 | -75.000 |
| davon: Ausbau / Weiterbetrieb Deponie KNDO | 388.765 | 107.829 | -280.937 |
| Jahresverlust | 159.523 | 0 | -159.523 |
| Entnahme Rückstellung Deponienachsorge | 684.779 | 575.969 | -108.810 |
| Summe Finanzierungsbedarf: | 1.318.067 | 684.839 | -633.228 |
| Finanzierungsmittel (Einnahmen) | Plan | Ergebnis | Abweichung |
| Zuführung Rückstellung Deponienachsorge | 218.562 | 218.562 | 0 |
| Jahresgewinn | 702.856 | 1.263.167 | 560.311 |
| Abschreibungen und Anlagenabgänge | 38.927 | 40.285 | 1.358 |
| Rückflüsse aus gewährten Krediten | 252.000 | 252.000 | 0 |
| Summe Finanzierungsmittel | 1.212.345 | 1.774.014 | 561.669 |
| Finanzierungsmittelüberschuss | -105.722 | 1.089.175 | 1.194.897 |

Die Abweichung beim Finanzierungsbedarf (Ausgaben) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich die in 2022 geplanten Investitionen (insbesondere der Ausbau bzw. der Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher) verschoben haben und dadurch gegenüber der Planung rund 365.000 EUR weniger Ausgaben angefallen sind. Auch sind die Aufwendungen für die Deponienachsorge geringer ausgefallen. Entsprechend erfolgte eine um rund 109.000 EUR geringere Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge zur Finanzierung dieser Aufwendungen. Insgesamt ist der in der Planung prognostizierte Jahresverlust von rund 160.000 EUR nicht eingetreten.

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) haben sich gegenüber der Planung um rund 562.000 EUR erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf das verbesserte Ergebnis der GuV (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts) zurückzuführen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für 2022 keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.6 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 19. September 2022 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2022 mit Stand zum 30. Juni 2022 vorgelegt.

Der Finanzbericht ging in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2022 bereits von einem um rund 264.000 EUR besseren Ergebnis aus. Tatsächlich hat sich das Ergebnis zum Jahresabschluss dann um rund 720.000 EUR verbessert.

Bei der Halbjahresprognose wurden schon die gegenüber der Planung geringeren Abfallmengen beim Bio- und Restmüll und die dadurch geringeren Entsorgungskosten berücksichtigt. Ebenso wurde in der Halbjahresprognose bereits auf die positive Entwicklung der Verwertungspreise für PPK und Altmetall hingewiesen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2022 enthielt.

2.7 Liquidität

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 betrug der Kassenbestand des Eigenbetriebs rund 18,5 Mio. EUR. Damit verfügt der Eigenbetrieb auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum über ausreichend liquide Mittel, um jederzeit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 1 GemO).

Für die langfristige Betrachtung der Liquiditätslage sind neben dem Kassenbestand die weiteren Finanzierungsmittel, wie die mittelfristig zur Verfügung stehende Ausleihung an den Landkreis und die Forderungen zu berücksichtigen. Diesen ist der Finanzierungsbedarf gegenüberzustellen, der im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Deponienachsorge und der Gebührenausgleichsrückstellung sowie den Verbindlichkeiten besteht.

Für die langfristige Betrachtung der Liquidität ergibt sich zum 31. Dezember 2022 folgendes Bild.

Langfristig fehlende Finanzierungsmittel (in EUR)

| | 31.12.2021 | 31.12.2022 |
|---|-------------------|-------------------|
| Ausleihung an Landkreis | 2.016.000 | 1.764.000 |
| Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände | 1.343.593 | 1.626.172 |
| Kassenbestand | 17.689.219 | 18.507.774 |
| Summe Finanzierungsmittel | 21.048.812 | 21.897.946 |
| Rückstellungen | 25.494.059 | 25.416.792 |
| Verbindlichkeiten | 1.806.800 | 2.125.788 |
| Summe Finanzierungsbedarf | 27.300.859 | 27.542.580 |
| Fehlende Finanzierungsmittel | -6.252.047 | -5.644.634 |

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2022 langfristig rund 5,6 Mio. EUR an Finanzierungsmitteln fehlen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (rund 6,3 Mio. EUR) eine Verbesserung von rund 607.000 EUR dar.

Bei den langfristig fehlenden Finanzierungsmitteln handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht angesparten Mittel für die Deponienachsorge, welche entsprechend den in der Nachsorgekostenberechnung enthaltenen Beträgen planmäßig noch angespart werden (siehe Ziffer 4.8.9 des Jahresabschlusses 2022). Bei planmäßigem Verlauf werden damit langfristig ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Die fehlenden Finanzierungsmittel spiegeln sich auch auf der Aktivseite der Bilanz in dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rund 4,2 Mio. EUR wider (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts).

Soweit die liquiden Mittel 2022 nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 4 EigBG und § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 15,6 Mio. EUR als Fest- bzw. Termingelder mit unterschiedlichen Laufzeiten angelegt. Mit diesen Geldanlagen konnte 2022 ein Ertrag (Zinseinnahmen) von rund 50.000 EUR erwirtschaftet werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kassenmittel kann damit bestätigt werden.

2.8 Kalkulation der Abfallgebühren

2.8.1 Stand der Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Abfallgebühren für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die letzte Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2021 für den Bemessungszeitraum der Jahre 2022 bis 2023. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde mit dem Kreistagsbeschluss vom 17. Mai 2021 die Regelabfallgebühr von bisher 166 EUR je Tonne auf 179 EUR je Tonne ab dem Jahr 2022 angehoben. Damit erhöhte sich der Gebührensatz für die Regelabfallgebühr erstmals seit 2013.

Die Erhöhung der Gebühren um rund 7,8 % im Vergleich zu dem seit 2013 geltenden Gebührensatz ist zum einen mit Kostensteigerungen begründet. Beispielsweise haben sich die Kosten für die

Verwertung der Bioabfälle im gleichen Zeitraum (seit 2013) um rund 10 % erhöht. Auf der anderen Seite sind die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren, die bisher zum Ausgleich der Kostensteigerungen verwendet werden konnten (um den Gebührensatz stabil zu halten), mit der aktuellen Kalkulation weitestgehend aufgebraucht. Die deutliche Erhöhung der Gebühren ist damit nachvollziehbar. Ein Entwurf der Gebührenkalkulation lag dem RPA zur Prüfung vor. Es kann bestätigt werden, dass die Kalkulation sachgerecht und systematisch erstellt wurde.

Die nächste Kalkulation der Abfallgebühren wird im laufenden Jahr 2023 für den Bemessungszeitraum ab dem Jahr 2024 erfolgen.

2.8.2 Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2022

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Zur Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ist für jedes Jahr des Bemessungszeitraums das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln. Für das Jahr 2022 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von 560.311 EUR festgestellt (siehe Jahresabschluss 2022, Ziffer 4.3) und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.

Es kann bestätigt werden, dass das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2022 in Höhe von 560.311 EUR korrekt ermittelt wurde.

2.8.3 Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind die für die einzelnen Bemessungszeiträume festgestellten Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenkalkulation, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Zum 31. Dezember 2022 bestehen noch folgende nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckungen (in EUR)

| Bemessungszeitraum | |
|---|------------------|
| 2018 bis 2019 | 703.541 |
| 2020 bis 2021 | 775.807 |
| 2022 bis 2023 | 560.311 |
| Kostenüberdeckung zum 31.12.2022 | 2.039.659 |

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht innerhalb der vorgeschriebenen fünf Jahre entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen zum 31. Dezember 2022 Kostenüberdeckungen von 2.039.659 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenausgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Rückstellungen).

Ein Teil dieser Kostenüberdeckung wurde in Höhe von 591.209 EUR bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 zum Ausgleich berücksichtigt. Der restliche Betrag von 1.448.450 EUR ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 14 Abs. 2 KAG bis spätestens zum Jahr 2028 auszugleichen.

2.9 Deponienachsorgekosten

Eine Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Die Kosten für die Deponienachsorge können in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erforderlichen Kosten für die Deponienachsorge werden im Rahmen eines Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Dieses Nachsorgekostengutachten, welches auch der aktuellen Gebührenkalkulation zu Grunde liegt, geht derzeit von einem Zeitraum bis zum Jahr 2067 aus.

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebs werden die Nachsorgekosten in der Bilanz als Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Rückstellungen). Die in der Rückstellung ausgewiesenen Kosten von rund 23,3 Mio. EUR weichen von den Kosten aus dem Nachsorgegutachten ab, da sich die tatsächlichen Kosten gegenüber der Prognose im Gutachten anders entwickelt haben.

Daneben ist in dem bisherigen Nachsorgekostengutachten der geplante Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt noch nicht berücksichtigt. Sobald absehbar ist, wie sich der Weiterbetrieb der Deponie auf die künftigen Nachsorgekosten auswirken wird, ist das Nachsorgekostengutachten daher zu aktualisieren.

Die in der Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesenen Kosten wurden noch nicht vollständig erwirtschaftet. Der noch fehlende Betrag spiegelt sich in der Bilanz auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von rund 4,2 Mio. EUR wider. Zur Deckung dieses Fehlbetrags werden im Erfolgsplan jährlich Ansparraten als Gewinn eingeplant und damit entsprechende liquide Mittel erwirtschaftet. Die Ansparraten richten sich nach dem im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparplan (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag).

Im Jahr 2022 wurde die Rückstellung in Höhe von rund 576.000 EUR für Deponienachsorge verwendet. Es kann bestätigt werden, dass die Verwendung der Rückstellung sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist.

3 Schlussbemerkungen

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs weist zum 31. Dezember 2022 einen Jahresgewinn von 702.856 EUR aus, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rund 4,9 Mio. EUR vorgesehen ist. Dieser Verlustvortrag betrug ursprünglich rund 8,2 Mio. EUR und stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017. Er stellt dem Grunde nach die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Neben dem planmäßigen Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags konnte 2022 ein weiterer Überschuss von 560.311 EUR erwirtschaftet werden, welcher der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde. Es handelt sich hierbei um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung des Jahres 2022, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den Folgejahren an die Gebührenzahler wieder zurückzugeben ist. Im Erfolgsplan 2022 wurde anstelle dieser Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung noch von einem Fehlbetrag von rund 160.000 EUR ausgegangen. Das Ergebnis ist daher gegenüber der Planung insgesamt um rund 720.000 EUR besser ausgefallen.

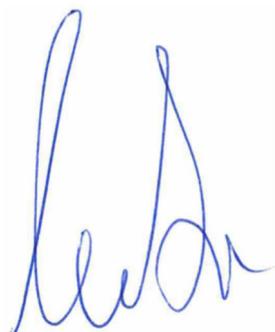
Die in der Gebührenaussgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung weist zum 31. Dezember 2022 einen Bestand von rund 2 Mio. EUR aus. Ein Teilbetrag von rund 591.000 EUR wurde bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 berücksichtigt. Der restliche Betrag von rund 1,4 Mio. EUR steht unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben für die Gebührenkalkulation bis zum Jahr 2028 zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2022 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 22. Mai 2023
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Nuber



Kley



4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| EigBG | Eigenbetriebsgesetz |
| EigBVO | Eigenbetriebsverordnung |
| GemO | Gemeindeordnung für Baden-Württemberg |
| GPA | Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| LKreiWiG | Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| LKrO | Landkreisordnung für Baden-Württemberg |
| PPK | Papier, Pappe und Karton |
| RAP | Rechnungsabgrenzungsposten |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |

